

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 3

Artikel: Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sieht man die Geschichte der letzten dreitausend Jahre an, die im wesentlichen eine von Männern gemachte Weltgeschichte ist, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass im Weltgeschehen die weiblichen Kräfte gefehlt haben, dass zum Gleichgewicht der Welt das Gewicht der Frauen fehlte.

Hollander

Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Baselland

Durch Volksentscheid vom 14. Dezember 1952 wurden im Kanton Baselland die Verfassungen der drei Landeskirchen angenommen. Diejenige der christ-kathol. Landeskirche verleiht den Frauen das Stimmrecht, diejenige der Reformierten das Stimm-, sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Bestellung der kirchlichen Aemter und Behörden.

Frauenstimmrecht in Mexiko

Nach der Abgeordnetenkommission hat nun auch der mexikanische Senat nahezu einstimmig die Gesetzesvorlage angenommen, die den Frauen die vollen bürgerlichen Rechte verleiht.

UNO und politische Rechte der Frauen

Die Generalversammlung der UNO hat nach dreistündiger Debatte eine Konvention über die Rechte der Frauen mit 46 gegen 0 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen. Im ersten Artikel der Konvention heisst es: „Die Frau ist berechtigt, sich an allen Wahlen gleichberechtigt mit dem Manne zu beteiligen. Sie ist für öffentliche, durch Wahlen zu besetzende Aemter wählbar und soll diese Funktionen gleichberechtigt mit dem Manne ausüben“.

Aus der Bundesversammlung

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Im Nationalrat wurde am 10. März 1953 beim Bericht über die internationale Arbeitskonferenz in Genf vom Jahr 1951 eine grössere Debatte ausgelöst. Der Antrag des Bundesrates, die Konvention über gleiches Entgelt für Mann und Frau bei gleichwertiger Leistung nicht oder wenigstens noch nicht zu ratifizieren, stiess auf Opposition und wurde nur mit 101 gegen 51 Stimmen gutgeheissen.